

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U904

Freizeitunfallversicherung

Die Versicherung erstreckt sich nur auf solche Unfälle, die nicht als Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze gelten.

Voraussetzung ist, dass der Versicherte einen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Beruf ausübt. Bei Beendigung seines der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Berufes finden die Bestimmungen des Art. 20 der AUVB 2001 sinngemäß Anwendung

Für Unfälle bei entgeltlich ausgeübter Tätigkeit oder entgeltlicher sportlicher Betätigung besteht kein Versicherungsschutz.

Personen, die keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen, gelten zur Freizeitleistung versichert (z.B. Hausfrauen, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Pensionisten).

Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der AUVB 2001 in bezug auf Kinderlähmung, durch Zeckenbiß übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und Lyme-Borreliose sind nicht anzuwenden.